

AUSSTELLERREGLEMENT

Die Messe wird organisiert vom Verein Tier Vital Messen, nachfolgend abgekürzt genannt als TVM. Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen können sich alle interessierten Personen, Firmen und Organisationen um eine Teilnahme an der Messe als Aussteller bewerben. (Der Begriff Aussteller bezieht sich jeweils auf Haupt- und Mitaussteller gem. Ziffer 1).

1 ANMELDUNG 1.1 Hauptaussteller Firmen, Organisationen und Personen, die als Hauptaussteller teilnehmen wollen, melden sich mit dem offiziellen Anmeldeformular schriftlich an. Das Anmeldeformular muss vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet eingereicht werden. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe. Eine frühere Teilnahme begründet keinen automatischen Anspruch auf weitere Zulassung. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung des gleichen Standplatzes wie bei früheren Messen.

1.2 **MitAussteller** Als Mitaussteller gelten Personen, Firmen und Organisationen, die am Stand eines Hauptausstellers in Erscheinung treten und als Aussteller veröffentlicht werden. Mitaussteller müssen sich separat anmelden und werden ebenfalls von der Messeleitung zugelassen. Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie in Ziffer 1.1. Die Anmeldung muss zudem vom Hauptaussteller rechtsgültig mitunterzeichnet werden. Jeder Aussteller haftet für sich selbst.

2 ANERKENNUNG Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars anerkennt der Aussteller für sich, seine Angestellten und Beauftragten das Ausstellerreglement als verbindlich. Gleichzeitig erklärt er sich einverstanden, dass die Firmendaten zu statistischen Zwecken bearbeitet und bekannt gegeben werden können.

3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN TVM entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Ausstellern/Ausstellungsgütern. Abweisungen erfolgen ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller und Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Ausstellern, Mitausstellern oder Ausstellungsgütern erheben. Grundsätzlich dürfen nur die im Produktverzeichnis bzw. zum Fachgebiet zugehörigen und angemeldeten Güter/Dienstleistungen ausgestellt werden; diese müssen in der Anwendung gesetzlich zugelassen sein. TVM behält sich das Recht vor, nicht angemeldete Güter/Dienstleistungen auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. TVM kann jederzeit die Zulassung widerrufen, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen ihm gegenüber nicht erfüllt hat, oder sich herausstellt, dass die Zulassung aufgrund falscher Angaben erfolgte, oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

4 STANDZUTEILUNG Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, nimmt TVM die Zuteilung der Standfläche und des Standortes, sowie der Werbeflächen vor. Aufgrund der Anmeldungen wird ein Platzierungsplan erstellt, auf dem die individuelle Standzuteilung hervor geht.

Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standorts werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind aber unverbindlich. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt. TVM ist berechtigt, auch abweichend von der bereits erfolgten Standzuteilung, das Platzierungskonzept zu ändern. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. TVM haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seines Standes ergeben.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN Die Preise für Messeleistungen sind im Anmeldeformular aufgeführt. Alle Preise sind in SFr./CHF. Da die Tier Vital Messe vom TVM organisiert wird, unterstehen die Leistungen nicht der schweiz. Mehrwertsteuer. Alle Rechnungen sind, soweit nicht anderweitig vereinbart, innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto zur Zahlung fällig.

5.1 Rechnungen Nach erfolgter Messezulassung (Bestätigung) wird 50% der bestellten Standmiete inkl. aller Zusatzleistungen in Rechnung gestellt (Vorauszahlung). Erfolgt die Zulassung weniger als 6 Wochen vor Aufbau, wird die gesamte Standmiete in Rechnung gestellt.

5.2 Vorbehalt Bei nicht fristgerechter Zahlung (Schlusszahlung aller Dienstleistungen 6 Wochen vor der Messe), kann TVM unter schriftlicher Fristansetzung von 7 Wochentagen weiter über den gebuchten Standplatz und aller Zusatzleistungen verfügen. Der säumige Aussteller haftet in diesem Fall für eine Entschädigung von 50% der gesamten bestätigten Standmiete und Zusatzleistungen (Vorauszahlung) als Umtriebsentschädigung. Spätestens 14 Tage vor Beginn des offiziellen Aufbaus der Messe muss TVM im Besitz aller Zahlungen für die gesamte Standmiete und Zusatzleistungen sein. Andernfalls besteht die Ermächtigung, dem Aussteller den Zutritt zu den Messehallen zu verweigern, bzw. den Stand auf dessen Kosten zu räumen und zu entfernen. Die Zahlungserinnerung erfolgt kostenlos, die Mahngebühren betragen Fr. 20.- pro Mahnung.

6 RÜCKTRITT VOM VERTRAG Verzichtet ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch TVM auf seine Teilnahme, haftet er für die volle Standmiete und Zusatzleistungen. Gelingt es TVM, die frei gewordene Standfläche unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einem zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermieten, so hat der vom Vertrag zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25% der bestätigten Standmiete und Zusatzleistungen im Sinne einer Umtriebsentschädigung zu bezahlen. Erfolgt der Rücktritt 6 Wochen oder weniger vor dem offiziellen Aufbaubeginn der Messe, sind volle Standmiete und Zusatzleistungen zu bezahlen. Eine Umnutzung der freigewordenen Standfläche oder Teile davon durch TVM entbindet den zurücktretenden Aussteller nicht von seiner Haftung. Reduziert ein Aussteller nach Vertragsbestätigung seine Fläche oder Zusatzleistungen, kommen die in Ziffer 6 geregelten Bedingungen für die reduzierte Leistung zur Anwendung.

7 WERBUNG / STANDBETRIEB Aussteller verpflichten sich, ihren Stand während den Aussteller Zutrittszeiten durchgehend zu besetzen. Stellt ein Aussteller vorzeitig den Standbetrieb ein (Einpacken, Standabbau oder Verlassen der Messe), ist TVM berechtigt, eine Konventionalstrafe von 10% der Standmiete zu verlangen. Aussteller dürfen nur an ihrem Stand (innerhalb der bestätigten Standfläche) und nur für Firmen, Produkte und Dienstleistungen werben, die angemeldet wurden. Andere Aussteller und der Messebetrieb dürfen durch die Aktivitäten am Stand (bspw. Lärm, Licht, Gerüche, etc.) nicht beeinträchtigt werden. TVM entscheidet über unzumutbare Beeinträchtigungen vor Ort und endgültig.

8 HAFTUNG / HÖHERE GEWALT TVM übernimmt keine Obhutspflicht für Tiere, Ausstellungsgüter oder Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen und Abhandenkommen aus; sowohl für die Zeit während der Messe, als auch während des Auf- und Abbaus respektive des Zu- und Abtransports.

Für Schäden, die von Lieferanten, Standbauern und andere vom Aussteller eingesetzte Personen/Firmen verursacht werden, hat der Aussteller einzustehen. TVM ist im Vorliegen von zwingenden Gründen, im Falle höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Massnahmen (auch kurzfristige Einschränkungen bspw. aufgrund von Seuchen, Pandemien oder andere behördliche Verfügungen), unvorhergesehener politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. In solchen Ausnahmefällen erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche gegenüber TVM.

9 VERSICHERUNGEN Der Abschluss einer Versicherung für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen gegen Feuer- und Elementarschaden sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, welche betriebsexterne Messebeteiligungen einschliesst, sind für alle Aussteller obligatorisch. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, über eine entsprechende Versicherungsdeckung zu verfügen. Eine Zusatzversicherung (Messeversicherung bei Transportschäden, Diebstahl, Veranstaltungsausfall etc.) wird empfohlen.

10 ALLGEMEINES Es dürfen nur Produkte und Dienstleistungen präsentiert werden, die mit den Schweizer Gesetzen konform sind und insbesondere nicht dem Sinn des Tierschutzgesetzes und dessen Verordnungen widersprechen. Dies betrifft auch die Haltung und den Umgang mit allfälligen Hunden an der Messe (andere Tiere sind nicht zugelassen). Produkte und Dienstleistungen, die gemäss Gesetz angeboten jedoch in der Praxis nicht oder nur stark eingeschränkt angewendet werden dürfen, sind nicht zulässig. Das Anbieten von sowie der direkte Handel mit Tieren vor Ort (jeder Halter/Besitzerwechsel, auch Schenkung) ist an der Messe strikte verboten. Aussteller, die den gesetzlichen Vorschriften, dem Ausstellerreglement und Weisungen des Hallenbetreibers zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Sie haften für die volle Standmiete, Zusatzleistungen und angefallenen Nebenkosten (für bestellte Dienstleistungen oder Entfernung und Räumung des Standes). Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

11 ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht. Alle Parteien unterwerfen sich dem Gerichtsstand CH-Hosenruck Thurgau.